

20.03.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Punkt 10 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht in die Absätze 1 und 5 des § 8 eine weitere Mietstufe VI etwa mit dem Mietenniveau "25 vom Hundert und höher" aufgenommen werden kann, um der Wohnkostenbelastung insbesondere in den Ballungsgebieten mit besonders hohem Mietenniveau angemessen Rechnung zu tragen. Mehrere Gemeinden weisen ein Mietenniveau auf, das zum Teil deutlich mehr als 25 vom Hundert über dem maßgeblichen Bundesdurchschnitt liegt und dem die bisher vorgesehene höchste Mietenstufe V nicht ausreichend gerecht wird.